

Informationsblatt des Betriebsärztlichen Dienstes zum Mutterschutz

- Neuerungen im Mutterschutzgesetz -

Immer sollte eine Schwangerschaft dem Vorgesetztenⁱ frühestmöglich mitgeteilt werden, damit entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden können und die Beschäftigung ohne Gefährdung der Gesundheit der Mutter oder des Kindes fortgesetzt werden kann. Bei Fragen und Anliegen können Sie sich gerne für ein vertrauliches Gespräch an den Betriebsärztlichen Dienst wenden.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen: Gefährdungsbeurteilung (GBU)

Der Arbeitgeberⁱ ist verpflichtet den Arbeitsplatz im Hinblick auf mögliche Gefährdungen für Schwangere und Stillende zu beurteilen (**anlassunabhängig**). Sobald eine Frau Ihrem Arbeitgeberⁱ mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat er die GBU und die Festlegung der Schutzmaßnahmen für die betreffende Frau zu konkretisieren (**anlassbezogen**).

Festlegung von Schutzmaßnahmen

Entsprechend der GBU werden Schutzmaßnahmen festgelegt: Keine Änderung notwendig *oder* Schutzmaßnahmen und Arbeitsplatzumgestaltung *oder* Arbeitsplatzwechsel *oder* Beschäftigungsverbot (keine Fortführung der bisherigen Tätigkeit).

Betriebliches Beschäftigungsverbot: wird vom Arbeitgeberⁱ auf Basis der GBU ausgesprochen.

Ärztliches Beschäftigungsverbot: wird vom behandelnden (Frauen)Arztⁱ ausgesprochen.

Schutzfristen

- **Vor dem errechneten Geburtstermin (ET):** 6 Wochen (Ausnahme: Beschäftigte erklärt sich zur Arbeitsleistung bereit, Widerruf jederzeit möglich)
- **Nach Entbindung (Lebendgeburt):** 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie Kindern mit einer Behinderung 12 Wochen (keine Ausnahme möglich)
- **Nach Entbindung (Totgeburt bzw. Tod des Kindes innerhalb der Schutzfrist nach Entbindung):** 8 Wochen (Ausnahme: 2 Wochen nach Entbindung auf Wunsch der Beschäftigten *und* wenn nach ärztlicher Einschätzung nichts dagegenspricht, Widerruf jederzeit möglich)
- **Fehlgeburt**
Neu ab 01.06.2025: Gestaffelte Schutzfristen nach der Fehlgeburt:
Ab 13. SSW 2 Wochen, ab 17. SSW 6 Wochen, ab 20. SSW 8 Wochen (Ausnahme: Beschäftigte erklärt sich zur Arbeitsleistung bereit, Widerruf jederzeit möglich)

Weitere Informationen:

https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_31.html

https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_3.html

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschutz/welche-regelungen-gelten-bei-fehl-und-totgeburten--125128>



Team Equity der Universität Tübingen



Betriebsärztlicher Dienst

i m/w/d